

nur insoweit sich speciell über die Sache ausspricht, als sie dies theils wegen abweichender Ansicht, theils zur Erleichterung der Auffassung einiger Punkte, theils auch zur Erleichterung der formellen Berathung und Beschlußfassung in unsrer Kammer für nothwendig erachtet.

Zu diesem Behufe dürfen

A, den Entwurf im Allgemeinen betr., folgende wenige Bemerkungen genügen.

Der Entwurf ist nicht eine vollständige Gesetzworlage über die fließenden Wässer, über die Benutzung des Wassers und alle dabei in Frage kommenden Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten, wie dies der mittelst allerhöchsten Decrets vom 27. October 1845 den Ständen vorgelegte und an besondere Zwischendeputationen gewiesene Entwurf sein sollte. Die anderweite Vorlegung eines solchen vollständigen Entwurfs bleibt vielmehr vorbehalten und es sind für jetzt nur einige Materien über diesen wichtigen Gegenstand, deren Dringlichkeit nach Ansicht der Regierung keinen weiteren Aufschub gestattet, von Neuem bearbeitet und in dem vorgelegten Entwurfe zusammengestellt worden.

Dieselben beziehen sich

1) auf Berichtigung von natürlichen Wasserläufen, um ganze Gegenden oder doch größere Bodenflächen der Versumpfung und Ueberschwemmung zu entziehen und im Interesse der Landescultur nutzbar zu machen, §§. 1 — 26 des Entwurfs,

und

2) auf Ent- und Bewässerungsanlagen, um die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens zu erhöhen, §§. 27 — 33.

Angereicht sind sodann in der Vorlage

3) Bestimmungen über das Verfahren, welches hierbei zu beobachten ist, §§. 34 — 41,

und

4) Vorschriften über die nach Herstellung der unter 1 und 2 gedachten Anlagen zu führende öffentliche Aufsicht, §§. 42 — 49.

Auf das Recht der Wasserbenutzung überhaupt erstreckt sich somit der Entwurf nicht, auch nicht auf die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Ufer und anderer zur Regelung des Wasserlaufs dienenden Vorrichtungen, dafern dieselben nicht bei der Berichtigung der Wasserläufe und, wenn auch in geringerer Maße, bei Ent- und Bewässerungsanlagen mit in Frage kommen. Auf die Elbe leiden dagegen die Bestimmungen des Entwurfs gar keine Anwendung, und auf künstliche Wasserläufe erstrecken sich dieselben nur insoweit, als an selbigen entweder bei der Berichtigung eines natürlichen Wasserlaufs eine Abänderung nöthig wird, oder als sie bei Ent- und Bewässerungsanlagen berührt werden.

In allen diesen Beziehungen soll das jetzt geltige Recht unangetastet fortbestehen und sollen somit auch alle hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft bleiben, bis durch das vorbehaltene allgemeine Wassergesetz oder durch das künftige allgemeine bürgerliche Gesetzbuch abändernde Vorschriften hierüber ertheilt werden.

Da somit der vorgelegte Entwurf als ein Theil eines künftigen Gesetzes erscheint, so liegt zuvörderst die Frage sehr nahe:

ob es thunlich und zweckmäßig sei, diesen Theil schon jetzt in Kraft treten zu lassen?

Die Motiven zum Entwurfe bejahen dies, indem sie in Beziehung auf Abschnitt I

- a) darlegen, daß zwar die Berichtigung von Wasserläufen in einem engen Zusammenhange mit der Benutzung des Wassers stehe, aber keineswegs davon abhängig sei, da im Gegentheil durch eine Flußberichtigung für die Benutzung des Wassers und deren Regelung eine neue zweckmäßigere Grundlage geschaffen werde (Seite 533 der Motiven);
- b) sich darauf stützen, daß bei der durchgreifenden Berichtigung der Wasserläufe in vielen Fällen die Wasserbenutzung gar nicht in Frage komme;
- c) auf das Urtheil Bezug nehmen, welches die Zwischendeputationen des Jahres 1845 abgegeben haben, und
- d) hinsichtlich der Nothwendigkeits- und Zweckmäßigkeitsfrage ganz besonders das Vorschreiten in Preußen an unsrer Landesgrenze hervorheben, welches das sofortige Vorgehen unsrerseits nothwendig bedinge, wenn nicht mancher Vortheil für die diesseitigen angrenzenden Landesstrecken entgehen soll.

Die Motiven bejahen aber auch die obige Frage bezüglich des Abschnittes II der Vorlage,

indem sie darauf Bezug nehmen,

- a) daß Entwässerungen eine Regelung der Wasserbenutzungsrechte gar nicht voraussetzen (S. 532 der Motiven),
- b) daß hinsichtlich der Bewässerung in dem Mangel besonderer Vorschriften über die Wasserbenutzung kein ausreichender Grund liege, Denjenigen die Möglichkeit abzuschneiden, das Wasser über fremden Grund und Boden ab- und zuzuleiten, welchen das Benutzungsrecht fließenden Wassers nicht streitig gemacht werde, und
- c) daß in dieser Weise auch der Landesculturrath sich ausgesprochen und die Bestimmungen des jetzigen Entwurfs im Voraus als das Mindeste bezeichnet habe, was in der Sache geschehen könne und durchaus nicht länger verschoben werden dürfe.

Die Deputation der zweiten Kammer und diese letztere selbst haben ebenfalls die Thunlichkeit der Trennung des in Rede stehenden Stoffes anerkannt und die letztere hat den Entwurf bei der Schlußabstimmung mit 54 gegen nur 5 Stimmen angenommen.

Die Unterzeichneten schließen sich den soeben referirten Ansichten über die Zulässigkeit der Trennung des Stoffes an und erklären, daß, wenn auch die Verabschiedung eines vollständigen Gesetzes über alle hier einschlagende Verhältnisse erwünschter und zweckmäßiger sein möchte, doch die Nothwendigkeit gebietet, jetzt davon abzusehen und schleunigst Das zu reguliren, was ohne große Nachtheile nicht länger verschoben werden kann. Hierbei nimmt man insbesondere Bezug auf das Vorschreiten der Flußregulirung auf preussischem Gebiete an unsrer Landesgrenze, in welcher Hinsicht die von den Regierungskommissaren der Deputation mitgetheilten Details in der überzeugendsten Weise wirkten. Es handelt sich dabei um nicht weniger als circa 18,000 Acker Grund und Bodens, welche auf sächsischem Gebiete theils bereits völlig versumpft, theils in der Ver-